

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 a „Gewerbegebiet nördlich der Umgehungsstraße“ im Teilbereich der 2. Änderung. In der 2. Änderung wurde für das betroffene Grundstück die Gebietsart Sondergebiet („SO E/G“) gemäß § 11 BauNVO festgelegt. Dieser Teilbereich ist ausschließlich als Gebiet für Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, sowie publikumsintensive Gastronomie vorgesehen. Da weder der Bebauungsplan, noch § 11 der BauNVO keine Ausnahme vorsieht, ist eine Nutzung als Pension hier schlichtweg nicht zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2018: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Nutzungsänderung nicht, da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 24 a „Nördlich der Umgehungsstraße“ - 2. Änderung, hinsichtlich der für den betroffenen Teilbereich festgelegten Art der baulichen Nutzung widerspricht (Sondergebiet „SOe/g“ - § 11 BauNVO, Gebiet für Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, sowie publikumsintensive Gastronomiebetriebe).

Abstimmungsergebnis:

12:0